

vermögen an der Anschauung Haucks und Caspars, daß der Verkehr der Päpste mit der fränkischen Kirche nur über die Könige — und das heißt doch in landeskirchlicher Form — habe wirksam werden können, und daß der päpstliche Vikariat von Arles daher bald an Bedeutung verlor, um im 7. Jh. ganz zu verschwinden, nichts zu ändern. So kann die Ansicht Haucks, daß Bonifatius die päpstliche Autorität als eine „moralische“ bereits in Frankreich anerkannt vorfand, als unerschütterter gelten; sie hat jedoch durch die Zusammenstellungen H.s aus der neueren Einzelforschung nach Hauck und Caspar neue Farben bekommen. Anderer Art sind die Voraussetzungen bonifatianischer Wirksamkeit, die H. B ü t t n e r mit der Untersuchung von „Christentum und Kirche zwischen Neckar und Main im 7. und frühen 8. Jh.“ (S. 362—387) behandelt, mit der er die in der bisherigen Reihe seiner landschaftsgebundenen Arbeiten über die Missionsgeschichte noch vorhandene letzte Lücke schließt und wertvolle Aufschlüsse auch zur Frühgeschichte des Würzburger Bistums gibt. „Zur Geschichte des Christentums in Bayern vor Bonifatius“ gibt dann E. K l e b e l (S. 388—411) wertvolle Untersuchungen von Ortsnamen, Kirchenpatrozinien und archäologischen Entdeckungen; er lehnt mit Recht ab, die Christianisierung Bayerns erst um 700 beginnen zu lassen, erweist, daß Auswirkungen aquilejischer Patrozinien nicht zu belegen sind und bemüht sich vor allem um die Klärung einer spätantiken christlichen Schicht, wobei besonders östliche Beziehungen (Syrmium) erörtert werden und auch eine arianische Frühstufe (Skiren, Thüringer) als durchaus möglich ins Auge gefaßt wird. Die Ausführungen von E. E w i g über „Milo et eiusmodi similes“ (S. 412—440) stellen die Erscheinung Milos von Trier und Reims in die verfassungs- und sozialgeschichtlichen Zusammenhänge des spätmérowingischen Frankenreiches hinein, die er in seinem Buch „Trier im Mérowingerreich“ (1954) mit umfassender Quellenkenntnis dargelegt hat. Behandelt H. T ü c h l e das wenig ergiebige Thema „Bonifatius und Schwaben“ (S. 441—449), so erläutert Th. M a y e r in eindringlicher rechtsgeschichtlicher Analyse und Weiterführung älterer Forschungen (s. oben S. 285 f.) das Verhältnis von „Bonifatius und Pirmin“ (S. 450—464). Die Ausführungen von P. R. B a u e r r e i ß über „Die Anfänge der Metropolitanverfassung Altbayerns“ (S. 465—470), der die viel diskutierte *ecclesia Petena* auf ein spätrömisches Bistum Chiemsee deuten will, bleiben Hypothese. Aus dem 3. Teil der Festschrift, der dem „Nachleben des hl. Bonifatius“ gewidmet ist, sind vor allem die Untersuchungen P. L e h m a n n s „Zu Hrabans geistiger Bedeutung“ (S. 473—487) zu nennen, die insbesondere dem Problem der Quellenbenutzung und des „Plagiats“ gewidmet sind, sowie der Aufsatz von E. S t e n g e l über „Primat und Archicancellariat der Abtei Fulda“ (S. 488—505), der die Ehrenrechte des Abtes von Fulda als Anerkennung seiner Teilhaberschaft am Erbe der Bonifatius-Tradition neben dem Mainzer Erzbischof behandelt. Die spätere Bonifatius-Verehrung untersuchen A. Ph. B r ü c k (S. 506—513) für Mainz und M. C o e n s (S. 514—532) für Brügge, während F. A r e n s „Bonifatiusdarstellungen am Mittelrhein“ zusammenstellt (S. 586—612) und E. S t u r m den „Hl. Bonifatius in der Plastik und Malerei des Fuldaer Landes“ (S. 613—635) und M. H a r t i g „in der bayerischen spätgotischen und barocken Graphik“ (S. 636—640) behandeln. Über die „Ausgrabungen am Fuldaer Domplatz im Jahre 1953“ berichtet H. H a h n (S. 641—696), über „Die Bonifatius-Renaissance des 19. Jhs.“ (S. 533—585) L. L e n h a r t. H. Löwe

Das Hess. Jb. für LG. 4 (1954) bringt zwei sehr beachtenswerte Bonifatiusbeiträge. H. B ü t t n e r, Bonifatius und die Karolinger (S. 21—36), beleuchtet die Gesamterscheinung und legt in einem bei aller Knappheit sehr weit gespannten, mit nicht wenigen neuartigen Beobachtungen und Kombinationen durchsetzten Überblick dar, wie sehr die Geschichte des B. auch unter politi-